

**Dienstleistungsvertrag**

**über Bewachungs- und Sicherheitsdienste für den Eigenbetrieb „Das TIETZ“  
der Stadt Chemnitz**

Zwischen

Auftraggeber

**Stadt Chemnitz  
Eigenbetrieb „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz  
vertreten durch den Betriebsleiter  
Moritzstraße 20  
09111 Chemnitz**

- im folgenden AG genannt –

und

Auftragnehmer

.....  
.....  
.....  
.....

- im folgenden AN genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der AN verpflichtet sich zur Durchführung von Bewachungs- und Sicherheitsdienstleistungen entsprechend des Leistungsverzeichnisses der Vergabe 10/TIE/14/001 (Anlage 1) in Verbindung mit der aufgabenspezifischen Dienstanweisung. Letztere ist rechtzeitig vor Beginn des Leistungszeitraumes zwischen AG und AN zu erarbeiten. Es gilt die vom AN schriftlich bestätigte Fassung.

**§ 2 Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen**

(1) Vertragsbestandteile sind neben den Bestimmungen dieses Vertrages, die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) in Verbindung mit der aufgabenspezifischen Dienstanweisung, das Kostenangebot (Anlage 1), das Muster Datenschutz- und Schweigeverpflichtung nach BDSG (Anlage 2) sowie die noch zu erarbeitende aufgabenspezifische Dienstanweisung.

(2) Die Sicherungsdienstleistungen sind auf Grundlage des § 34 Gewerbeordnung i. V. m. der Bewachungsverordnung, der DIN EN 15602 "Sicherheitsdienstleister/Sicherungsdienstleister - Terminologie", der DIN 77200 "Sicherungsdienstleistungen - Anforderungen" mit Ausnahme des "Anhangs A - Leistungsstufen" sowie der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Wach- und Sicherungsdienste (BGV C7) auszuführen.

### § 3 Leistung

(1) Der AN erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung). Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten AN. Er ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

(2) Der AN verpflichtet sich, alle lt. Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen.

(3) Der AN verpflichtet sich, dem AG die einzusetzenden Sicherheitsmitarbeiter inkl. des einzusetzenden Führungspersonals vor Leistungsbeginn schriftlich zu benennen und persönlich vorzustellen.

(4) Der AN hat aufgabenspezifische Dienstanweisungen zu erarbeiten und fortzuschreiben. Sie enthalten den Anweisungen des AG entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen, zusätzlich Notfallanschriften, Adressat von Meldungen zu (festgestellten und selbst verursachten) Schäden. Sie sind dem AG vor Leistungsbeginn und nach jeder Fortschreibung zur Freigabe vorzulegen.

(5) Der AN händigt jedem seiner Sicherheitsmitarbeiter eine allgemeine und eine aufgabenspezifische Dienstanweisung sowie die BGV C7 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangsbekanntnis aus. Seine Sicherheitsmitarbeiter werden von ihm vor Leistungsbeginn auf der Grundlage der ausgehändigten Unterlagen in das konkrete Tätigkeitsfeld vor Ort eingewiesen. Der AN selbst wird vom AG in die konkreten Tätigkeitsfelder eingewiesen.

(6) Die vertragliche Dienstleistung gilt als erfüllt, wenn der AG keine Beanstandungen auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses anzeigt.

(7) Der Einsatz von Subunternehmen ist nur für den Geld- und Werttransport zulässig.

(8) Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, von Ihnen verursachte oder festgestellt Schäden sofort an den AG zu melden.

(9) Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, Gegenstände, die in den Räumlichkeiten des AG gefunden werden, unverzüglich beim AG oder einer von ihm bezeichneten Stelle abzugeben.

### § 4 Grundanforderungen Sicherheitspersonal

Die Sicherheitsmitarbeiter müssen nachfolgende Grundanforderungen erfüllen; sie müssen:

(1) für die Dauer der Vertragslaufzeit eingesetzt werden (Stammpersonal). D. h., die Sicherheitsmitarbeiter sollen nicht wechseln und lediglich bei Krankheit, Urlaub, Fortbildung oder anderer Umstände ersetzt werden; jede Ersatzgestellung ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der Einsatz von Auszubildenden, Praktikanten oder ähnlichen Personen ist nicht zulässig.

(2) dem AG auf Verlangen vor Leistungsbeginn aktuelle und einwandfreie Führungszeugnisse der Belegart „0“ vorlegen; gleiches gilt auch für das Führungspersonal. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Sicherheitsmitarbeiter dieser Verpflichtung nachkommen. Während der Vertragslaufzeit sind dem AG auf Verlangen wiederholt aktuelle und einwandfreie Führungszeugnisse auf Kosten des AN vorzulegen.

(3) erfahren und erprobt sowie sozialversichert sein.

(4) im Fall ausländischer Arbeitnehmer Erlaubnisse zur Erwerbstätigkeit oder Arbeitsgenehmigungen besitzen.

(5) mit einer einwandfreien, einheitlichen Dienstkleidung, einer erforderlichen Ausrüstung und Lichtbildausweisen ausgestattet sein sowie Namensschilder sichtbar tragen. Weitere Anforderungen bzw. Zusatzerfordernisse sind im Leistungsverzeichnis aufgeführt.

## § 5 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 01.07.2014 und endet am 31.12.2015. Die Laufzeit verlängert sich um ein weiteres Jahr sofern der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird oder aufgrund des Eintritts einer auflösenden Bedingung endet. Der Vertrag bleibt auf Seiten beider Vertragspartner auch im Fall der Rechtsnachfolge verbindlich.

(2) § 625 BGB ist abbedungen.

(3) Für die ersten 6 Monate wird eine Probezeit vereinbart, in der der Vertrag ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden kann.

(4) Eine Änderungskündigung, unbeachtlich der gekündigten Vertragsbestandteile oder eines neuen Vertragstextes, stellt **keinen** Neuabschluss des Vertrages dar. Eine nachfolgende Kündigung ist zu jeder Zeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

(5) Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) Der AN beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

b) Der AN zahlt seinen Mitarbeitern gesetzliche Leistungen nicht, nicht in vollem Umfang oder verstößt in sonstiger Weise gegen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung.

c) Der AN stellt seine Zahlungen ein oder es wird das Vergleichsverfahren gegen ihn eröffnet.

d) Der AN gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des AGs mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile an.

e) Der AN verstößt gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Als derartige Verstöße kommen in Betracht:

- Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt oder nicht in der entsprechenden Zeit, Art und Weise ausgeführt und trotz schriftlicher Mahnung wird keine Abhilfe geschaffen.
- Es werden Arbeitskräfte in Vertragsobjekten angetroffen, für die keine Arbeitserlaubnis vorliegt.
- Im Angebot wurden falsche Erklärungen abgegeben.
- Es liegen Verstöße gegen die Einhaltung des Entsendegesetzes (bei Inkrafttreten des Entsendegesetzes für das Wach- und Sicherheitsgewerbe) vor.

(6) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen.

## **§ 6 Personaleinsatz**

Der AN verpflichtet sich, nur geschultes und zuverlässiges Personal einzusetzen, es über gesetzliche Bestimmungen, die den Auftrag betreffen, zu belehren und zu kontrollieren. Ein Nachweis ist dem AG auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Das Personal wird mit einer einheitlichen, dem Einsatzzweck angepassten Berufsbekleidung vom AN ausgestattet.

## **§ 7 Geheimhaltung**

Der AN sorgt dafür, dass sich seine Arbeitskräfte verpflichten, Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages. Jede im Objekt eingesetzte Arbeitskraft des Auftragnehmers hat dies mit der Unterzeichnung der Datenschutz- und Schweigeverpflichtung nach BDSG, Anlage 2, zu erklären.

Der AN und sein Personal sind nicht berechtigt, Auskünfte an Medien oder sonstige Dritte ohne vorherige Absprache mit dem AG zu erteilen.

## **§ 8 Schlüssel**

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel werden vom AG rechtzeitig und kostenlos gegen Empfangsbekanntnis zur Verfügung gestellt.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig, auch durch sein Dienstpersonal, herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der AN.

(3) Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer eine Schlüsselversicherung mit einer Haftungssumme von 50.000 € zu unterhalten.

(4) Der AG kann den Nachweis über den Abschluss und Inhalt einer solchen Versicherung jederzeit verlangen. Der Neuabschluss o. g. Schlüsselversicherung ist dem AG unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9 Haftung**

(1) Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die in Ausübung des Dienstes oder Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen durch Verschulden seiner Mitarbeiter entstehen.

(2) Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung über eine Haftungssumme von 5 Mio. € abzuschließen.

(3) Der AG kann den Nachweis über den Abschluss und Inhalt einer solchen Versicherung jederzeit verlangen. Der Neuabschluss o. g. Haftpflichtversicherung ist dem AG unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Vergütung, Rechnungslegung, Zahlung**

(1) Für die übernommenen Arbeiten erhält der AN die im Kostenangebot (Anlage 1) genannten Entgelte.

(2) Die Positionen 1 und 2.1 sind Festpreise pro Monat, die Rechnungslegung erfolgt jeweils rückwirkend für den laufenden Monat. Basis für die Rechnungslegung für Position 4 bilden die tatsächlich durchgeführten Transporte pro Monat.

(3) Die Positionen Dienstzeitverlängerung bei Position 1, 2.2 und 3 sind dem AG zwingend nachzuweisen und der jeweiligen Rechnung beizufügen.

(4) Den vereinbarten Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

## **§ 11 Preisregelung**

(1) Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise, die bis zum Ablauf des Vertrages gelten. Grundlage der Entgeltberechnung ist das Kostenangebot (Anlage 1).

(2) Bei allgemeinverbindlichen Tarifänderungen bzw. Änderungen von Mindestlöhnen im Wach- und Sicherheitsgewerbe gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) wird der Lohnkostenanteil um diesen prozentualen Änderungssatz angepasst. Diese Lohnänderungen infolge von Tarifänderungen werden bei der Festsetzung der neuen Vergütungssätze allerdings nur um die lohnabhängigen Kosten berücksichtigt. Die lohnunabhängigen Kosten (z. B. Materialien, Büroaufwendungen, Versicherungsleistungen Wagnis, Unternehmergewinn usw.) gelten als feste Kosten und bleiben bei der Änderung außer Betracht.

Über die Tarifänderungen hat der AN den AG 4 Wochen vorher schriftlich zu informieren.

(3) Der AN sichert zu, dass die Festlegungen des AEntG hinsichtlich Tariflohn/Mindestlohn für seine Mitarbeiter eingehalten werden.

(4) Bei allen Änderungen in Bezug auf den Umfang einzelner Dienstleistungen erstellt der AN ein neues Kostenangebot. Alle anderen Werte sind unverändert zu übernehmen. Dieses neue Kostenangebot wird mit Gültigkeitsdatum versehen und von AG und AN unterschrieben.

## **§ 12 Änderung des Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Übrigen.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Chemnitz.

### Anlagen

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung mit Kostenangebot

Anlage 2 – Muster Datenschutz- und Schweigeverpflichtung nach BDSG

Chemnitz, den

Chemnitz, den

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer